

Gemeinde Freiamt
Landkreis Emmendingen

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

(Bestattungsgebührenordnung)

- In der vom Gemeinderat am 16.09.14 beschlossenen Fassung -

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freiamt am 10.10.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin; Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder,, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister oder Enkelkinder)
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) Bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- 2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Gebühren betragen: | |
| 1.1) für die Bestattung | 60,- € |
| 1.2) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 90,- € |

1.3) für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt

120,- €

2. Ergänzend findet die jeweilige Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) entsprechend Anwendung.

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Bestattungsleistungen erhoben:

1. Totengräbergebühren

1.1 für das Ausheben und Eindecken des Grabes sowie für Dienstleistungen des Friedhofspersonals werden die nachfolgenden Gebühren erhoben:

1.1.1 für Erdbestattungen

595,- €

1.1.2 für Urnenbestattungen

35,- €

1.2 für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen werden die vorstehenden Gebühren erhoben.

2. Für die Gestellung von Leichenträgern wird je Mann folgende Gebühr erhoben

70,- €

3. Bei besonderen Dienstleistungen, die nur auf besonderen Antrag gewährt werden, setzt die Friedhofsverwaltung die Entgelte für den Einzelfall fest.

4. Für die Beerdigung an Samstagen wird ein Aufschlag von 50 v.H. auf die Gebühren der vorstehenden Ziffern 1 und 2 erhoben.

§ 6 Friedhofunterhaltungsgebühren

Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe erhoben:

1. bei der Bestattung in einem Reihengrab
- 20 Jahre Nutzungszeit -

464,- €

2. bei der Bestattung in einem Wahlgrab
- 30 Jahre Nutzungszeit -

696,- €

3. bei der eventuell notwendigen Verlängerung der Nutzungszeit bei Doppelbelegungen; je Jahr Anfangene Jahre werden nach Monatsanteilen berechnet.

23,- €

§ 7 Grabnutzungsgebühren

(1) Für Bestattungen von Fehlgeburten oder Ungeborenen gelten die Gebühren für Urnenbestattungen. Bei Bestattungen von Kindern unter 6 Jahren kann aus Billigkeitsgründen die jeweilige Gebühr auf die Hälfte reduziert werden.

(2) Es werden folgende Benutzungsgebühren für die Überlassung von Gräbern erhoben:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für die Überlassung eines Reihengrabes | 480,- € |
| 2. für Urnen | |
| 2.1.1 bei Bestattung in einem Erdgrab | 120,- € |
| 2.1.2 bei Bestattung in einer Urnennische | 220,- € |
| 3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten im Falle von Erdbestattungen und Urnennischen für 30 Jahre | |
| 3.1. für ein Einzelwahlgrab | 580,- € |
| 3.2. für ein Doppelwahlgrab | 1.200,- € |
| 3.3. für ein Urnenwahlgrab | |
| 3.3.1 bei Bestattung in einem Erdgrab | 150,- € |
| 3.3.2 bei Bestattung in einer Urnennische | 270,- € |
| 3.3.3 Zusatzgebühr pro zusätzlicher Urne in einer Wahlgrabstätte | 75,- € |
| 3.4. für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts | |
| 3.4.1 für die Dauer einer vollen Nutzungsperiode entsprechend den vorhergehenden Ziffern 3.1. - 3.3. | |
| 3.4.2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperioden zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden nach Monatsanteilen berechnet. | |
| 3.5 . Sind in einem Friedhof keine besonderen Wahlgrabfelder ausgewiesen und wird hier ein Nutzungsrecht für eine 2. Grabstätte im Reihengrabfeld vergeben, wird für das betreffende Grab die Gebühr unter den Ziffern 3.1. - 3.4. erhoben. | |
| 4. Für die Erlaubnis zur Beerdigung zuletzt nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesener Personen (andere Verstorbene), beträgt die Gebühr 200 % der Gebühren nach den vorstehenden Ziffern 1 - 3.
Anderer Verstorbener ist, wer seinen letzten melderechtlichen Wohnsitz nicht in Freiamt hatte; nicht als andere Verstorbene gelten Personen, die vor ihrem Wegzug in ein Altenheim oder zur sonstigen Pflege bei Verwandten oder Bekannten, ihren Hauptwohnsitz in Freiamt hatten. | |

§ 8 In Kraft treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche bisherigen Bestattungsgebührenordnungen außer Kraft.

Die letzte Änderung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.